

Bundesrat

Drucksache 370/87

18.09.87

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der
eigenen Mittel der Gemeinschaften

KOM(87) 420 endg.; Ratsdok. 8249/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 04.08.87 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die möglichst baldige Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates an.

ERLÄUTERUNGEN

1. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung "Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden - Eine neue Perspektive für Europa" (KOM(87) 100) sowie in ihrem "Bericht an den Rat und an das Europäische Parlament über die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts" (KOM(87) 101) eine Reihe von Vorschlägen für die künftige Finanzverfassung der Gemeinschaft, die Stärkung der Haushaltsdisziplin sowie die Verbesserung der Haushaltsführung vorgelegt. Rechtlich gesehen erfordern diese Vorschläge unter anderem eine Änderung des bestehenden Beschlusses über die eigenen Mittel. In den vorliegenden Erläuterungen wird der beigefügte Entwurf eines neuen Ratsbeschlusses über die eigenen Mittel der Gemeinschaft beschrieben.

Allgemeine Grundsätze und Ziele

2. Wie in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 im einzelnen erläutert, sehen die Kommissionsvorschläge für die eigenen Mittel drei große Änderungen des bestehenden Systems vor:
- a) Die Obergrenze der eigenen Einnahmen wird im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt der Gemeinschaft festgesetzt. Neben der Obergrenze von 1,4 % des BSP der Gemeinschaft enthält der neue Beschluß über die eigenen Mittel jährliche Obergrenzen für den Höchstbetrag der Eigenmittel, die bis 1992 abgerufen werden können sowie für die Mittelbindungen, die bis 1992 eingegangen werden können.
 - b) Die Zusammensetzung der eigenen Einnahmen wird modifiziert, indem die eigenen Einnahmen enger an den relativen Wohlstand und mithin an die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten gekoppelt werden.
 - c) Das System der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft wird flexibler gestaltet, indem die strukturelle Erosion bei bestimmten Teilen der gegenwärtigen Eigenmittel vermieden wird. In dem beigefügten Beschlußentwurf ist darüber hinaus die Möglichkeit vorgesehen, Eigenmittel einzuführen, die sich von den bisherigen unterscheiden.

3. Die neuen Eigenmittel werden eine Phase der Haushaltssicherheit bewirken und die Finanzierung der Gemeinschaftspolitiken ermöglichen, vor allem der Politiken, die in der Einheitlichen Akte vorgesehen sind. Außerdem wird damit auch die Möglichkeit geschaffen, die gegenwärtigen Probleme der Gemeinschaft bei den landwirtschaftlichen Lagerbeständen und bei bestimmten vorausgegangenen Mittelbindungen, die im Zusammenhang mit strukturpolitischen und anderen politischen Maßnahmen erfolgt sind, zu lösen. Die neuen Eigenmittel erlauben einen kontrollierten Anstieg der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, gemäß der Agrarleitlinie und mithin eine bessere Neustrukturierung des Haushaltsplans. Die dem Dokument KOM(87) 101 beigefügte finanzielle Vorausschau 1988-1992 verdeutlicht die Zusammensetzung und die Entwicklung der Ausgaben innerhalb dieses Zeitraums. Die jährlichen Haushaltsansätze sollen geringfügig unter der jährlichen Obergrenze liegen, damit eine kleine Sicherheitsmarge verbleibt. Die neuen eigenen Einnahmen sollen nicht nur die Haushaltsausgaben sondern auch den Mittelbedarf decken, der für die Berichtigung des Haushaltsungleichgewichts des Vereinigten Königreiches sowie für die Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan erforderlich ist.

Die Kommission weist darauf hin, daß ihre Eigenmittelvorschläge untrennbar mit ihren übrigen Vorschlägen für eine Stärkung der Haushaltsdisziplin und der Haushaltsführung und für eine bessere Finanzplanung im Wege einer Mehrjahres-Planung und einer intensiveren institutionellen Zusammenarbeit verbunden sind.

Zusammensetzung der eigenen Mittel

4. Wie oben dargestellt werden für die Zusammensetzung der Eigenmittel der Gemeinschaft mehrere Änderungen vorgeschlagen.

Traditionelle Eigenmittel

5. Wie in dem ursprünglichen Beschluß vom 21. April 1970 und in dem Beschluß vom 7. Mai 1985 sind die Zölle, die Agrarabschöpfungen und die Zuckerabgaben auch weiterhin eigene Einnahmen der Gemeinschaft. Allerdings wird nunmehr vorgeschlagen, daß Zölle auf Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag fallen, ebenfalls eigene Einnahmen der Gemeinschaft werden sollen. Gegenwärtig werden diese Zölle von den Mitgliedstaaten einbehalten.
6. Nach Maßgabe der Beschlüsse von 1970 und 1985 ist die Gemeinschaft verpflichtet, jedem Mitgliedstaat 10 % der erhobenen "traditionellen" Eigenmittel (Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben) zu erstatten, um die den Mitgliedstaaten entstan-

denen Erhebungskosten zu decken. Es wird vorgeschlagen, diese Erstattungen einzustellen, da in Wirklichkeit kaum ein Zusammenhang mit den Erhebungskosten besteht und die Maßnahme einen mehr oder minder ausgabenneutralen Vorgang darstellt, sofern sie die Mitgliedstaaten betrifft.

Mehrwertsteuer

7. Die Kommission hat in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 vorgeschlagen, die derzeitige Obergrenze von 1,4 % auf der Grundlage einer harmonisierten Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage durch eine Abgabe in Höhe von 1 % auf die tatsächliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage jedes Mitgliedstaates zu ersetzen. Durch diese Änderung soll der Eigenmittelcharakter der Mehrwertsteuer-Zahlungen verstärkt werden, indem diese mit der gegenwärtigen Besteuerung und Erhebung der Mehrwertsteuer verknüpft werden.
8. Bei den Erörterungen im Rat wurde jedoch deutlich, daß dieser Vorschlag zu zahlreichen praktischen Schwierigkeiten führt. Nach Ansicht der Mitgliedstaaten sollte die derzeitige Regelung, derzufolge die Zahlungen aufgrund einer harmonisierten MwSt-Grundlage erfolgen, beibehalten werden, zumal die Behörden der Mitgliedstaaten nunmehr damit vertraut sind. Die Kommission hat daher ihren ursprünglichen Vorschlag entsprechend geändert, hält jedoch an der vorgeschlagenen neuen Obergrenze von 1 % der harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlage fest. Wenn die harmonisierte MwSt-Bemessungsgrundlage beibehalten wird, so sind größere Bemühungen der Mitgliedstaaten erforderlich, damit die Einheitlichkeit der Festlegung und Berechnung der Zahlungen gewährleistet bleibt.

Ergänzende Bemessungsgrundlage

9. Die Kommission schlägt vor, innerhalb der Gesamtobergrenze und der jährlichen Obergrenzen für die eigenen Mittel eine weitere Einnahme einzuführen, die auf einem einheitlichen prozentualen Abrufsatz basiert, der auf die Differenz zwischen dem Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten und der gegenwärtigen harmonisierten Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage angewandt wird.
10. Durch diese neue Einnahme würde zwei Nachteilen der Mehrwertsteuer-Zahlungen begegnet, die darin bestehen, daß
 - Mehrwertsteuer-Zahlungen insofern tendenziell rückläufig sind, als der Anteil der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage am Bruttosozialprodukt sinkt, wenn der Lebensstandard steigt,

- die Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage zum Teil aus denselben Gründen weniger schnell zunimmt als das Bruttosozialprodukt.

11. Die ergänzende Bemessungsgrundlage führt mithin für die Mitgliedstaaten zu einer gerechteren Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts, insbesondere da der Gemeinschaftshaushalt weiterhin wachsen wird und der einheitliche Satz steigen wird.
12. Die Kommission wird in Kürze die Änderungen der Verordnung über die Anwendung des Eigenmittelbeschlusses vorlegen, die zur Schaffung dieser neuen eigenen Einnahmen notwendig sind. Diese Änderungen werden sicherstellen, daß die Berechnung des Bruttosozialprodukts alle relevanten Wirtschaftstätigkeiten widerspiegelt, daß die Zählmechanismen anhand einheitlicher und bindender Methoden praktikabel und überprüfbar sind und daß ein Berichtigungsmechanismus eingeführt wird, der Veränderungen beim BSP und bei den MwSt-Statistiken berücksichtigt.

Berichtigung der Haushaltsungleichgewichte

13. Die Kommission hat in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 Vorschläge zur Änderung der Regelung für die Berichtigung von Haushaltsungleichgewichten vorgelegt. Mit dem beigefügten Entwurf des Eigenmittelbeschlusses soll jedoch in keiner Weise den Erörterungen vorgegriffen werden, die nunmehr über diese Frage zu führen sind.

Ergänzende Finanzierung

14. Ebenso wie der Eigenmittelbeschluß vom 7. Mai 1985 läßt auch der neue Beschluß die Möglichkeit zu, von bestimmten Mitgliedstaaten finanzierte ergänzende Forschungsprogramme in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Mögliche künftige Eigenmittel

15. Nach Ansicht der Kommission sollte sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vorbehalten, den in dem Entwurf eines neuen Beschlusses über das System der eigenen Mittel aufgelisteten Einnahmen im Rahmen der Gesamtobergrenze von 1,4 % des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft bis 1992 eine weitere Einnahmenquelle hinzuzufügen. Diese Möglichkeit ist daher in dem beigefügten Entwurf vorgesehen.

Bericht über das Funktionieren des Systems der eigenen Mittel

16. In dem neuen Beschluß ist vorgesehen, daß die Kommission vor Ende 1991 einen Bericht über das Funktionieren des Systems vorlegt.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel ⁽¹⁾ — nachstehend „Beschluß vom 7. Mai 1985“ genannt — ist der durch den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽²⁾ — nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt — festgelegte und auf die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage anzuwendende Höchstsatz von 1 % für alle Mitgliedstaaten auf 1,4 % angehoben worden. Der Höchstsatz von 1,4 % reicht nicht mehr aus, um die Deckung sämtlicher Ausgaben der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Gemeinschaft muß über stabile und garantierte Finanzmittel verfügen können, damit sie die gemeinsamen Politiken durchführen, die derzeitige Lage sanieren und die „Haushaltssicherheit“ während eines hinreichend langen Zeitraums gewährleisten kann.

Durch die Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte sind der Gemeinschaft neue Perspektiven eröffnet worden; nach Artikel 8A des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen.

Die Gemeinschaft muß zu diesem Zeitpunkt über Einnahmen bis zur Höhe von 1,4 % des Gesamtbetrages des BSP der Mitgliedstaaten verfügen können; diese obere

Grenze muß die durch diesen Beschluß geschaffenen Eigenmittel und die in der Verordnung (EWG) Nr. des Rates über die Berichtigung der Haushaltsungleichgewichte vorgesehenen Finanzmittel umfassen. Es empfiehlt sich, eine Progression bis zur Erreichung dieser Obergrenze durch Festlegung jährlicher Schwellenbeträge für die in jedem Haushaltsjahr zu genehmigenden Zahlungsermächtigungen vorzusehen.

Zur Einhaltung dieser Obergrenze ist ein striktes Verhältnis zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen während des gesamten Zeitraums 1988—1992 zu wahren, so daß sich der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 1992 auf weniger als 1,4 % des BSP beläuft.

Es empfiehlt sich, die Zusammensetzung der eigenen Mittel der Gemeinschaft im Rahmen dieser Obergrenze zu ändern, zu erweitern und flexibler zu gestalten, um die von den Mitgliedstaaten abgeführten Mittel besser auf deren Leistungsfähigkeit abzustimmen. Zu diesem Zweck

- sind die Zölle, die auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse erhoben werden, in die eigenen Mittel der Gemeinschaft einzubeziehen;
- ist der auf die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage anzuwendende Satz auf 1 % festzusetzen;
- ist eine zusätzliche Einnahme einzuführen, die es ermöglicht, die Haushaltseinnahmen und -ausgaben auszugleichen, und die unter Zugrundelegung des Unterschieds zwischen dem Gesamtbetrag des BSP und dem Gesamtbetrag der einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten berechnet wird;
- ist die Möglichkeit der Schaffung neuer Eigenmittel im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und steuerlichen Harmonisierung der Gemeinschaft vorzusehen.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die den Übergang von dem durch den Beschluß vom 7. Mai 1985 eingeführten System zu dem durch diesen Beschluß eingeführten System gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 29. und 30. Juni 1987 vorgesehen, daß dieser Beschluß vor Ablauf des Jahres 1988 rückwirkend vom 1. Januar 1988 angenommen werden soll —

HAT DIESE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT,
DIE ER DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME
EMPFIHLT:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zum Ausgleich ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel eigene Mittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines Satzes von 1 % auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben;
- d) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines Satzes, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festzulegen und auf eine zusätzliche Bemessungsgrundlage anzuwenden ist, und aus dem Unterschied zwischen
 - der Summe der Bruttosozialprodukte aller Mitgliedstaaten zu Marktpreisen und
 - der Summe der unter Buchstabe c) bezeichneten Bemessungsgrundlagen aller Mitgliedstaatenergeben;
- e) jede neue Abgabe, die auf Gemeinschaftsebene eingeführt wird, sofern das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder nach Artikel 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zum Abschluß gebracht worden ist.

(2) Der Rat kann den in Absatz 1 Buchstabe c) festgesetzten Satz durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments abändern.

(3) Der in Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist von jedem Mitgliedstaat auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage anzuwenden, die sich aus dem Unterschied zwischen seinem Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen und seiner gemäß Buchstabe c) festgelegten Bemessungsgrundlage ergibt.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleibt der im Vorjahr festgelegte, auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage anzuwendende Satz bis zum Inkrafttreten des neuen Satzes gültig.

(5) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt folgendes: Werden am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres die Bestimmungen über die Berechnung der einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewendet, so wird der Finanzbeitrag, den ein Mitgliedstaat, der diese einheitliche Bemessungsgrundlage noch nicht anwendet, an den Haushalt der Gemeinschaften abzuführen hat, nach dem Anteil des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen dieses Mitgliedstaats am Gesamtbetrag der Bruttosozialprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten bestimmt. Der Haushalt wird durch Einnahmen aus der Mehrwertsteuer und der zusätzlichen Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) ergänzt, die von den übrigen Mitgliedstaaten erhoben werden. Diese Abweichung wird unwirksam, sobald die Bestimmungen über die Berechnung der einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage in allen Mitgliedstaaten angewendet werden.

Artikel 3

(1) Der Gesamtbetrag der eigenen Mittel der Gemeinschaft darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- 1988: 1,20 % des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten,
- 1989: 1,22 % des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten,
- 1990: 1,24 % des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten,
- 1991: 1,27 % des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten,
- 1992: 1,30 % des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten.

Diese jährlichen Höchstgrenzen gelten innerhalb des Gesamtrahmens der eigenen Mittel in Höhe von 1,4 % des BSP.

(2) Die Einhaltung dieser jährlichen Höchstgrenzen beruht auf der Wahrung eines genau festgelegten Verhältnisses zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen während des gesamten Zeitraums 1988—1992.

Daraus ergibt sich eine geordnete Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen. Das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen wird 1992 weniger als 1,4 % des BSP betragen.

(3) Die Obergrenze von 1,4 % gilt bis zur Änderung dieses Beschlusses.

Die Kommission legt vor Ablauf des Jahres 1991 einen Bericht über das Funktionieren des Systems der eigenen Mittel und die Durchführung der Haushaltsdisziplin vor.

Artikel 4

Die Einnahmen im Sinne des Artikels 2 dienen unterschiedslos zur Finanzierung aller im Haushalt der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben. Diese Bestimmung greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130 L des EWG-Vertrags vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

Artikel 5

Ein etwa entstehender Überschuß der eigenen Mittel der Gemeinschaft gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaftsmittel im Sinne des Artikels 2 werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgestellt und erhoben, die gegebenenfalls zu diesem Zweck an die Erfordernisse der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind. Die Mitgliedstaaten stellen diese Mittel der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der Rechnungsprüfung gemäß Artikel 206a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) dieses Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen im Sinne des Artikels 2 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und an sie abzuführen sind.

Artikel 7

Der Mechanismus, nach dem dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik bis 1991 gemäß Artikel 187 und Artikel 374 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge ein degressiver Teil der als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts gezahlten Beträge erstattet wird, ist

auf die Mehrwertsteuereigenmittel und auf die zusätzlichen Eigenmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) dieses Beschlusses anzuwenden.

Artikel 8

(1) Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß dem zweiten Unterabsatz folgt. Er wird am 1. Januar 1988 wirksam.

(2) a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstaben b) und c) wird der Beschluß vom 7. Mai 1985 am gleichen Tag aufgehoben. Soweit erforderlich, sind Verweise auf den Beschluß vom 21. April 1970 oder den Beschluß vom 7. Mai 1985 als Verweise auf diesen Beschluß zu verstehen.

b) Artikel 3 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 ist weiterhin auf die Berechnung und die Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage ergeben.

Der Berichtigungsbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs und die Aufteilung der Finanzierung dieses Betrages werden für das Haushaltsjahr 1988 gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b) und c) des Beschlusses vom 7. Mai 1985 berechnet. Die entsprechenden Beträge werden den Beträgen, die die Mitgliedstaaten als zusätzliche Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) dieses Beschlusses abzuführen haben, und, falls erforderlich, den gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) geschuldeten Mehrwertsteuereigenmitteln zugeschlagen. Ist Artikel 2 Absatz 5 anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach den Bestimmungen dieses Absatzes anzustellen sind, anstelle der Mehrwertsteuerzahlungen Finanzbeiträge berücksichtigt. Diese Regelung gilt ferner für die zur Anpassung der Berichtigungsbeträge für frühere Haushaltsjahre zu leistenden Zahlungen.

c) Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 ist weiterhin auf die Finanzbeiträge anzuwenden, die zur Finanzierung des letzten Teils des ergänzenden Programms 1984—1987 „Betrieb des HFR-Reaktors“ zu leisten sind.

06.11.87

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der
eigenen Mittel der Gemeinschaften

KOM(87) 420 endg.; Ratsdok. 8249/87

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 10. Juli 1987 - Drucksache 76/87 (Beschluß) -, der grundsätzlich aufrecht-erhalten wird. Er äußert erneut erhebliche Zweifel, ob eine Bindung des EG-Eigenmittelplafonds an das Bruttosozialprodukt zweckmäßig ist, und bittet die Bundesregierung, in jedem Fall der Einführung des BSP-Elements in das Finanzierungssystem der Europäischen Gemeinschaften nur dann zuzustimmen, wenn gewährleistet ist, daß die Berechnung des BSP in allen Mitgliedstaaten einheitlich und auf Grund vergleichbarer nachprüfbarer Daten erfolgt.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, einer etwaigen Erhöhung der EG-Eigenmittel nur zuzustimmen, wenn die im o. g. Beschluß genannten Bedingungen erfüllt sind:

- die volle Anwendung der Grundsätze der Haushaltsdisziplin,
- eine für die Bundesrepublik Deutschland akzeptable Lösung bei den Haushaltsungleichgewichten,
- eine Reform der Agrarpolitik mit dem Ziel der Haushaltsentlastung unter Berücksichtigung der essentiellen deutschen Interessen im Bereich der Landwirtschaft.